

**II-2096 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**  
**des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode**

**Nr. 1048/J**

**1984-12-03**

**A n f r a g e**

der Abgeordneten Burgstaller  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Justiz  
betreffend die Unterbringung des Arbeits- und Sozialgerichtes  
Leoben.

Das neue Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz wird - nach dem derzeitigen Stand der im Endstadium befindlichen Verhandlungen- aller Voraussicht nach mit 1.1.1987 in Kraft treten. Diesem Gesetz zufolge soll u.a. in Leoben ein Arbeits- und Sozialgericht erreichtet werden. Bis jetzt ist jedoch noch immer nicht geklärt, in welchem Gebäude das Arbeits- und Sozialgericht Leoben untergebracht werden soll, sodaß sich - vor allem in Kreisen der obersteirischen Justiz - die be- rechtigte Frage stellt, wann das Bundesministerium für Justiz endlich für eine diesbezügliche Klärung sorgt.

Wie verlautet, steht in Leoben kein justizeigenes Gebäude für das neu zu schaffende Arbeits- und Sozialgericht Leoben zur Verfügung. Das Bundesministerium für Justiz müßte daher entweder ein neues Gebäude errichten (was im übrigen mit beträchtlichen Kosten verbunden und überdies kaum mehr bis zum 1.1.1987 zu bewerkstelligen wäre) oder aber ein justiz- fremdes Gebäude erwerben bzw. anmieten, was jedoch bislang gleichfalls nicht geschehen ist. Unter diesen Umständen muß es daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt fraglich erscheinen, ob

- 2 -

am 1.1.1987, dem in Aussicht genommenen Zeitpunkt des Inkrafttretens des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, das in Leoben vorgesehene Arbeits- und Sozialgericht auch tatsächlich seine Tätigkeit wird aufnehmen können.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e:

- 1) Steht derzeit fest, in welchem Gebäude das Arbeits- und Sozialgericht Leoben untergebracht werden wird?
- 2) Ist beabsichtigt, das Arbeits- und Sozialgericht Leoben in einem neu zu errichtenden Gebäude unterzubringen?
- 3) Wenn ja:
  - a) Bis wann wird dieser Neubau fertiggestellt sein?
  - b) Welche Kosten werden für diesen Neubau erforderlich sein?
- 4) Ist beabsichtigt, das Arbeits- und Sozialgericht Leoben in einem von Ihrem Ressort zu erwerbenden, bereits bestehenden Gebäude unterzubringen?
- 5) Wenn ja:
  - a) In welchem?
  - b) Welche Kosten sind für den Ankauf dieses Gebäudes erforderlich?
  - c) Welche Kosten werden für die Adaptierung des zu erwerbenden Gebäudes erforderlich sein?

- 3 -

- 6) Ist beabsichtigt, das Arbeits- und Sozialgericht Leoben in einem von Ihrem Ressort anzumietenden Gebäude unterzubringen?
- 7) Wenn ja:
  - a) In welchem?
  - b) Welche Kosten werden für die Adaptierung des anzumietenden Gebäudes erforderlich sein?
- 8) Können Sie derzeit noch keine konkrete Aussage darüber machen, in welcher Weise die räumliche Unterbringung des Arbeits- und Sozialgerichtes Leoben geregelt wird?
- 9) Was haben Sie bisher getan, um die Frage der räumlichen Unterbringung des Arbeits- und Sozialgerichtes Leoben einer Lösung zuzuführen?
- 10) Weshalb waren Ihre bisherigen Bemühungen erfolglos?
- 11) Was werden Sie tun, um die Frage der räumlichen Unterbringung des Arbeits- und Sozialgerichtes Leoben ehestens einer Lösung zuzuführen?
- 12) Können Sie garantieren, daß zum Zeitpunkt des in Aussicht genommenen Inkrafttretens des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes (1.1.1987) das zu errichtende Arbeits- und Sozialgericht Leoben auch tatsächlich in der Lage ist, seinen Betrieb aufnehmen zu können?